des Arabischen kundigen Klasse der Gesellschaft verständlich war, so drängt sich die Frage auf, ob es bei der arabischen, wie das Bedürfniß von Scholiasten zeigt, im wesentlichen anders war, und ob nicht, wie bestimmte Zeugnisse lehren und die Unmasse von Divanhandschriften bestätigt, gerade die persische Poesie, wenn man nur nicht bloß an die unterste Schicht des Volkes denkt, eine höchst populäre war und ist (die arabischen Wörter beschränken sich doch in der Regel auf einen Kreis geläufiger Ausdrücke), wie denn dazu vor allem auch der dem persischen religiösen Geist so homogene sufische Inhalt in Anschlag gebracht werden muß.

Was die äußere Einrichtung der beiden Werke betrifft, so wird diese vielleicht in einigen Beziehungen der vollen ihnen zu wünschenden Wirksamkeit im Wege stehen. Es wäre gewiß erwünscht, wenn neben der christlichen Zeitrechnung auch die muhammedanischen Jahreszahlen angegeben wären. Namentlich aber wären Register zu wünschen gewesen. Das Flügelsche Buch beschränkt sich ohne irgend welche äußere Uebersicht und Gliederung sogar auf ein Inhaltsverzeichniß von 6 Zeilen. Werke dieser Art sind nun aber doch ihrer Natur nach nicht bloß Lese-, sondern besonders Nachschlagebücher, und wer nicht mit dem Gegenstande schon bekannt ist, wird Mühe haben, eine Einzelheit, über die er sich zu unterrichten wünscht, also z. B. eine der kleineren Dynastien, wie Sadschiden, Ukailiden, Kilabiden und dgl., an der richtigen Stelle aufzufinden. J. G.

Roggenwolf und Roggenhund. Beitrag zur germanischen Sittenkunde von Wilhelm Mannhardt. Zweite vermehrte Auflage. 8. (XIII und 74 S.) Danzig 1866.

Wohl auf keinem Gebiete der deutschen Philologie ist seit J. Grimms bahnbrechendem Werke so rüstig gearbeitet worden, wie auf dem der deutschen Mythologie aber auch keines ist in solchen Mißcredit gekommen. Da Grimm sein Gebäude vorzugsweise aus dem Trümmergesteine von Sagen, Mährchen und anderen Volksüberlieferungen aufgebaut hatte, so glaubte sich jeder berufen, nicht nur Kärnerdienste zu thun, sondern auch die Bausteine selbst, mochten sie nun passen oder nicht, zusammenzufügen und einen Bau herzustellen, der schon darum nicht haltbar war, weil er auf dem lockern Sandboden der Methodelosigkeit sein Fundament hatte. Freilich gab und giebt es rühmliche Ausnahmen, aber weit überwiegend war die Zahl derjenigen, die unter der Anführung von J. W. Wolf in allem gefundenen oder ihnen aufgebundenen werthvolles suchten und auch richtig

entdeckten, vor denen kein rother Hahn mehr sicher war, keine hüpfende Kröte, kein unschuldiger Kinderreim. Wenn Felix Liebrecht in seinem Gervasius S. 176 der Bettelstrophe der schlesischen Sommerverkündung:

„Der Herr hat eine hohe Mütze,
Er hat sie voll Ducaten sitzen,
Er wird sich wol bedenken
Zum Sommer uns was zu schenken"

die gelehrte Auslegung giebt: Ce personage avec sa Hohe Mütze est sans doute Wuotan à la tête de la procession du printemps; les ducats le répresentent en sa qualité de Dator divitiarum", so ist damit der Gipfelpunkt angedeutet, welchen die Auslegungswuth zu erreichen suchte.

Bei solchem Gebahren konnte der Gedanke nicht ferne liegen, sowohl in die Sammlung des im Volke noch ruhenden aber immer mehr verschwindenden Quellenschatzes der deutschen Mythologie als auch in die Verarbeitung desselben wieder Methode zu bringen und nach beiden Seiten hin der Wissenschaft dauernden Nutzen zu erwerben. Wir können uns nur freuen, daß Mannhardt, der aus den Wolfschen Fußstapfen schon seit längerer Zeit glücklich herausgetreten ist, und der fast ausschließlich der deutschen Mythologie lebt, es unternommen hat, den Quellenschatz der Volksüberlieferungen nach methodischem Plane heben zu lassen und das so entstandene „Urkundenbuch" einer streng wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterziehen. In der oben genannten Schrift „Roggenwolf und Roggenhund", die schon nach vier Monaten eine zweite Auflage erlebte, wollte Mannhardt durch eine kleine einzelne Probe Rechenschaft davon ablegen, welcher Art die Ergebnisse sind, die schon jetzt im ersten Beginne der Arbeit durch das einmüthige Zusammenwirken vieler auf ein gemeinsames Ziel zu Tage gefördert wurden, und dadurch eine Ahnung davon erwecken, wie groß der Gewinn sein müßte, wenn es gelänge, über das ganze germanische Gebiet hin von Landschaft zu Landschaft ohne Lücken und Ausnahmen das einschlägige Material zusammen zu bringen. Wir müssen staunen ob der Fülle des Stoffes, die dem Verfasser schon für dieses Specimen aus allen Theilen Deutschlands zu Gebote stand, und unsere vollste Befriedigung aussprechen über die klare und durchsichtige Bearbeitung desselben, wodurch der physikalische Grund der genannten Wesen deutlich aufgedeckt und der kundige Nachweis geliefert wurde, daß der

„Roggenwolf“ nicht Wodans Thier sei, wie man nach dem von J. Grimm eingeführten, bequemen aber nebelhaften und zu vielen Mißbräuchen verleitenden Begriffe des „Vertretens“ angenommen hatte. Freilich wird sich einzelnes bei noch weiterem Zuströmen von Quellen anders gestalten, und wohl niemand wird erwarten, daß schon beim ersten Wurfe überall das richtige getroffen werde: aber im ganzen hat sich Mannhardt durch diese Schrift nicht nur als „Depositär eines der Nation gehörigen heiligen Schatzes“ sondern auch dafür dokumentirt, daß er es versteht, aus den gesammelten Körnern und Barren gute und klangvolle Münze zu prägen und die unnützen Blechspäne auszusondern. Mögen ihm Muth und Ausdauer beim schwierigen Werke getreu zur Seite stehen aber vor allem die Unterstützung der dazu Befähigten! Durch ganz Deutschland sind Mannhardts verständig abgefaßte Fragebogen in mehr als 50,000 Exemplaren verbreitet worden: möchten es sich besonders die historischen Vereine angelegen sein lassen, durch ihre Mitglieder Mannhardts Fragen zu beantworten und auf diese Weise sein mühevolles der ganzen Nation zur Ehre gereichendes Unternehmen zu fördern. m.

Giesebrecht, Wilhelm von, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. (62 S. Abhandlung, 38 S. Anhang. Besonderer Abdruck aus dem Münchener historischen Jahrbuch.)

Indem der H. V. in ziemlich ausführlicher Erörterung bis auf die karolingische Zeit zurückgreift, giebt er uns eine Entwickelung kirchlicher Gesetzgebung von der Frühe des heiligen Reiches bis zu der heißen Stunde, wo sich der Mittag zum Abend wendet. Vor dem Concordate zu Worms steht die kirchliche Gesetzgebung, weil sie eine römische ist, in den nächsten und mannigfaltigsten Beziehungen zur Gesetzgebung der Kaiser, deren Namen und Krone an die ewige Stadt gebunden war. Und da Rom und der Erdkreis nicht Raum hatte für zwei ökumenische Gesetzgeber nebeneinander, so mußten die Rechtserhebungen des einen nothwendig den Rechtsstand des andern bekämpfen, bis einer dem andern den christlichen Weltthron zu Rom als ungetheiltes Besitzthum überließ. So ward die Gesetzgebung der römischen Kirche bis zur vollen Begründung der päpstlichen Theokratie wesentlich ein Krieg gegen die kaiserliche Machtstellung, anfangs, wie es schien, mit dem Ziel der Befreiung und des Gleichgewichtes, dann aber in unmittelbarstem Fortschritt die Unterwerfung des Nebenbuhlers ins Auge fassend. Dieser Fortschritt vollzog sich eben in der Zeit Gregors VII,